

Berlin NW 40, den 7. Juli 31

hängend

Auf die Eingabe vom 12. Juni 1931.

Im dem Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1931 ist bei Kapitel V 2 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben ein Zuschuß für die Zentralkassendirektion der Monumenta von 60 000 RM vorgesehen. Dieser Betrag ist auf Grund des § 18 des Reichshaushaltsgesetzes für 1931 um 6 000 RM. auf 54 000 RM. herabgesetzt worden, von denen nach § 17 a. a. O. die letzten 10 vom Hundert nur mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen in Anspruch genommen werden dürfen. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des Reichs ist es dringend erwünscht, daß die Ausgaben der Zentralkassendirektion soviel als möglich eingeschränkt werden und daß der aus dem Rechnungsjahre 1930 verbliebene Restbestand von 7, 5 3 5, 5 5 RM. auf den Zuschuß für 1931 in Anrechnung kommt.

flakt für -	54 000	
anwartschaften 10% . . .	5 400	
denkmal . .	48 600	5
zusatz anwartschaft . . .	7 535,50	Befund mit dem Befund
	41 064,50	
honorar ab . . .	6 580,-	Befund für den Befund - der Befund
denkmal von Befund zu anwartschaft	34 484,50	
erhalten für Befund, Mai, Juni = 3.3950 = 11 850,-		
denkmal von Befund zu anwartschaft . . .	22 634,50	für 8 Monate
26.50.8.21 = - - -	2 000	
	20 634,50	2 Monate zu 3000